



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMLFUW-IL.99.13.1/0006-  
RD/1/2016

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
TÜ/SA/48231

Klappe (DW) Fax (DW)  
39204 100265

Datum  
15.11.2016

## Verwaltungsreformgesetz BMLFUW

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass die ursprünglich sehr knapp bemessene Begutachtungsfrist verlängert wurde und ebenso die Bemühungen des Bundesministeriums im Bereich des Umwelt- und Agrarrechts, Verwaltungsvereinfachungen und Deregulierungen vorzunehmen.

Die wesentlichen Punkte aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes beziehen sich auf:

### Artikel 1 – Wasserrechtsgesetz 1959

Im Wasserrechtsgesetz soll die Frist für die Wasserentnahme für Bewässerungszwecke (derzeit 12 Jahre) geändert werden - nunmehr mit einer maximalen Frist von 90 Jahren.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund gibt zu bedenken, dass Wasserentnahmen für die Bewässerung im Konflikt mit Wasserentnahmen zur Trinkwasserversorgung stehen können. Perspektivisch für die Zukunft wird das nach heutigem Informationsstand in erster Linie für den Süden Österreichs zutreffen, weil mit einer Abnahme der Winterniederschläge sowie der Grundwasserneubildung zu rechnen ist.

Durch die vermutlich geringe Zunahme an Niederschlägen und der zu erwartenden Temperaturerhöhung sind auch in den niederschlagsarmen Regionen im Osten Österreichs eher sinkende Grundwasserstände zu erwarten.

Es ist daher zweckmäßig, dass im Verfahren zur Fristverlängerung jedenfalls auf ein längerfristig ausreichendes Trinkwasserangebot bzw. –versorgung Bedacht genommen wird, damit diese gewährleistet sind.

### **Artikel 3 - Immissionsschutzgesetz- Luft (IG-L)**

Bisher konnten Organe der Straßenaufsicht Personen, die gegen Fahrverbote verstoßen, am Lenken ihres Fahrzeugs bzw. an der Weiterfahrt (bis hin zur Abnahme des Führerscheins) hindern. Diese Zwangsmaßnahmen sollen künftig nun auch ergriffen werden dürfen, wenn lediglich Verstöße gegen ein Tempolimit vorliegen.

Die dezidierte Hervorhebung einer fehlenden, falschen oder fehlerhaften Kennzeichnung nach der Abgasklassenkennzeichnungsverordnung ist entbehrlich. Weiterhin darf die Strafbarkeit nur dann gegeben sein, wenn die Kennzeichnung in einer IG-L-Maßnahmenverordnung gemäß § 10 ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Nach wie vor fehlt eine Verpflichtung der Behörden zur Evaluierung von Sanierungsgebieten: Hier soll eine regelmäßige Aktualisierung der Gebietsausweisung sowie eine adäquate Verkleinerung der Gebietskulisse bei Verbesserung der Luftsituation vorgeschrieben werden.

### **Artikel 4 – Klimaschutzgesetz**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund vermisst nach wie vor ein schlüssiges, in die Zukunft gerichtetes Gesamtkonzept zur Umsetzung der Pariser Klimabeschlüsse.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat zu den diesbezüglich laufenden Prozessen und einschlägigen Arbeiten wiederholt vorgebracht, dass die alleinige bzw. hauptsächliche Bedachtnahme auf die Aspekte des Klima- und Umweltschutzes, ohne Miteinbeziehung der Effekte von Klimaschutzmaßnahmen auf Wirtschaftswachstum, Beschäftigungslage, Einkommensentwicklung und insbesondere auch ohne Bedachtnahme auf den massiven, für Österreich prognostizierten Bevölkerungszuwachs letztlich zu suboptimalen Ergebnissen führen wird. Genau das droht aber wenn das Lebensministerium alleine federführend zuständig ist.

Denn nunmehr ist § 3 vorgesehen, dass die Höchstmengen von Treibhausgasemissionen auf der Grundlage eines alleinigen Vorschlags des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft festgesetzt werden.

Demgegenüber vertritt der Österreichische Gewerkschaftsbund die Auffassung:

Die alleinige Kompetenz des Lebensministers erscheint im Hinblick sowohl auf den Umfang als auch auf die massiven Konsequenzen des Vorhabens als nicht zweckmäßig, vielmehr ist die einvernehmliche Beschlussfassung der maßgeblich betroffenen Minister erforderlich.

Weiters soll das bisher bestehende nationale Klimaschutzkomitee (NKK) und der nationale Klimaschutzbeirat (NKB) gemäß § 4 zusammengelegt werden. Konkret bedeutet dies zwar eine Vereinfachung, da ein Gremium eingespart wird. Gleichzeitig sieht der Vorschlag aber vor, dass alle Organisationen die bisher nur im NKB saßen auch im NKK vertreten sind. Es besteht hier die Gefahr, dass dieses Gremium ob seiner großen Anzahl an Mitgliedern stark an Effektivität verliert. Dem Klimaschutzgedanken wird durch die Zusammenlegung nicht Rechnung getragen.

### **Artikel 7 - Altlastensanierungsgesetz (AISAG) - Stahlwerksschlacken**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat sich in der Vergangenheit wiederholt für eine verbesserte, wettbewerbsneutralere Regelung zu Gunsten wichtiger Industriebetriebe ausgesprochen, ohne dass deshalb zwangsläufig eine qualitative Absenkung der zugrunde liegenden Standards notwendig ist.

Hinsichtlich § 3 Absatz 1a Z 11 lit a AISAG geht der Österreichische Gewerkschaftsbund aufgrund der kürzlich rechtskräftig gewordenen Gerichtsentscheidung betreffend Elektrolichtbogenofenschlacke („EOS ist Nebenprodukt und kein Abfall“ ) davon aus, dass - sofern die Schlacken für einen spezifizierten Einsatzzweck die den Entscheidungen der Gerichtshöfe zugrundeliegenden Qualitäten entsprechen - diese nicht als Abfall, sondern als Nebenprodukt anzusehen sind.

Das bedeutet, dass sie sowohl für den Einsatz im Straßenbau als auch in anderen Bereichen zulässig AISAG-beitragsfrei eingebaut werden dürfen. Ausschlaggebend dafür war u.a. die mittlerweile mehrfach sachverständlich festgestellte ökologische Unbedenklichkeit der Stahlwerksschlacke sowie der EOS.

Nach Auffassung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes kann die vorliegende Regelung daher nur für jene Qualitäten gelten, welche nicht von der zitierten Gerichtsentscheidung umfasst sind sowie für solche Schlacken, welche im Rahmen eines Ausbaus zu Abfall geworden sind und nicht von einer Ausnahme gemäß AISAG umfasst sind.

Hinsichtlich der Ergänzung des Klammerausdrucks „(bergbau- und hüttenspezifische Anwendungen, auch unter Verwendung schlackenhaltiger Aushübe)“ geht der Österreichische Gewerkschaftsbund entgegen der Formulierung in den Erläuterungen davon aus, dass es sich lediglich um eine demonstrative Aufzählung von Tätigkeiten im Rahmen des Ingenieurbaus handelt.

Aufgrund des Geltungsbereiches der Recycling-Baustoffverordnung ist eine Verwertung von Schlacken, welche Abfalleigenschaften aufweisen, auch infolge einer Prüfung und Beurteilung im Einzelfall aufgrund der allgemeinen Bestimmungen des AWG möglich. Eine Einschränkung des AISAG-beitragsfreien Einsatzes im Rahmen des Ingenieurbaus, wie in den Erläuterungen angeführt, „anlässlich der Recycling-Baustoffverordnung“ auf einige wenige Tätigkeiten die nicht in der Recycling-BaustoffVO geregelt sind, ist daher nicht nachvollziehbar und wird vom Österreichischen Gewerkschaftsbund abgelehnt.

Es wird vorgeschlagen den Klammerausdruck entweder gänzlich zu streichen oder zumindest klarzustellen, dass es sich dabei um eine demonstrative Aufzählung handelt (etwa durch Hinzufügen von „z.B.“ oder „wie“). Die Erläuterungen sind entsprechend anzupassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar  
Präsident



Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär